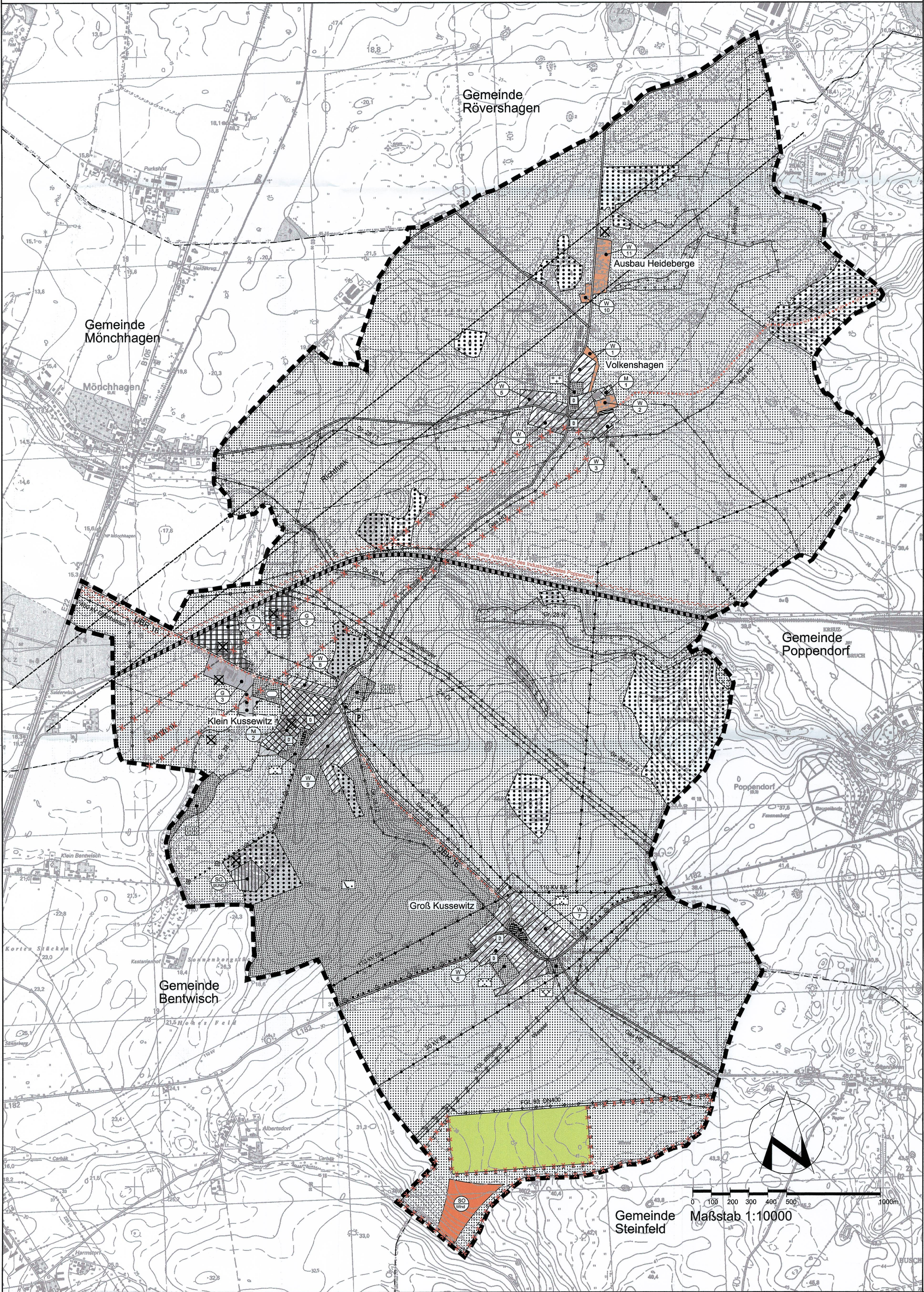


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
Sondergebiete (§ 11 BauNVO)		
	Sondergebiet Windenergie	(§ 11 Abs. 2 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Vorbehaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltetrassen)	
	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Entfallende Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
KENNZEICHNUNGEN		
	Entfallende Richtfunkstrecke	

VERFAHRENSVERMERKE

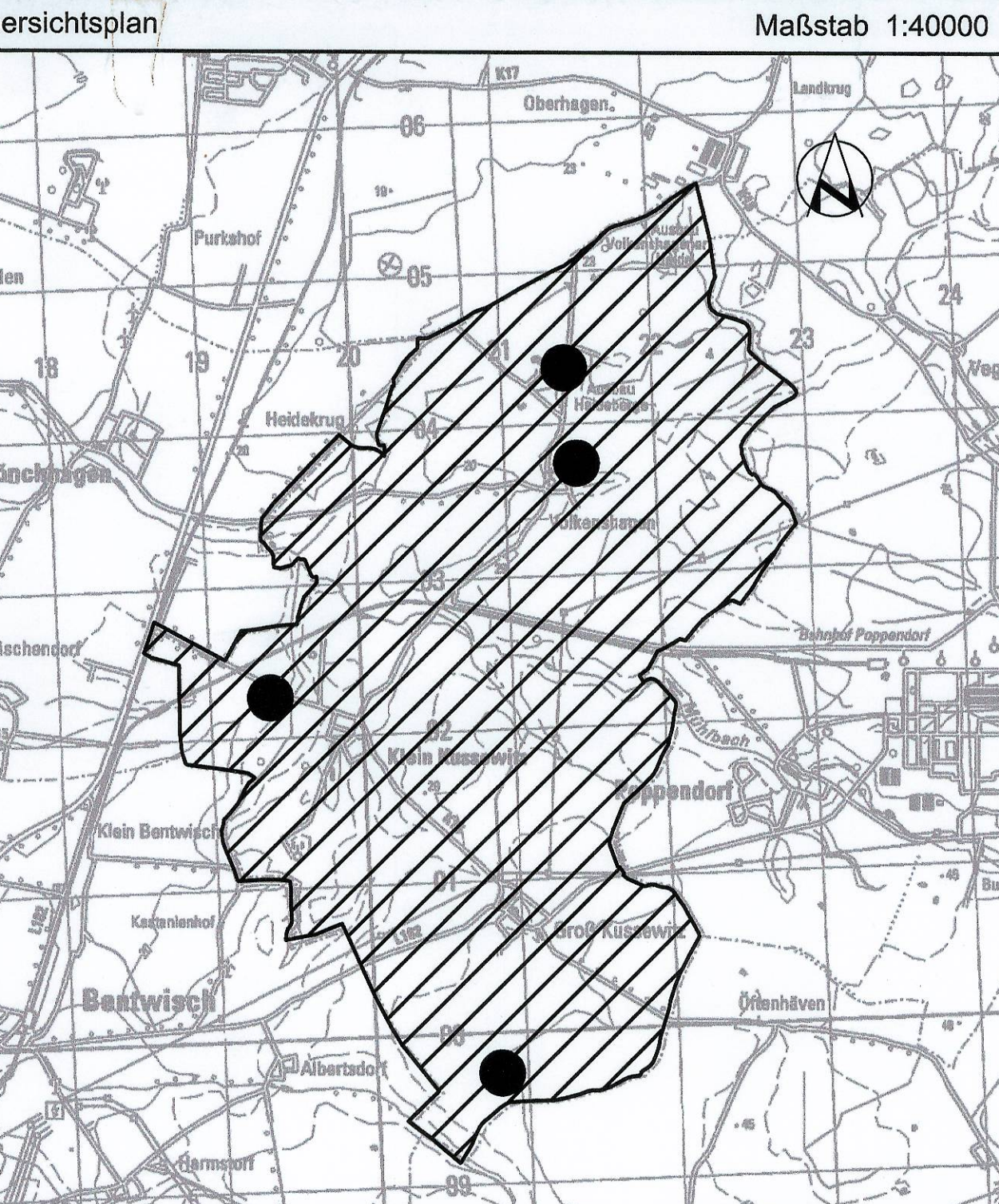
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am 20.04.2011 erfolgt.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 02.05.2011 bis zum 16.05.2011 durchgeführt worden. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 30.03.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorenwurf aufgefordert.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
6. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung benachrichtigt worden.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
7. Mit Schreiben vom sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert worden.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2011 gebilligt.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich des Umweltberichts auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 245 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Beschluss des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom bestätigt.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
12. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich des Umweltberichts auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 245 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.	Klein Kussewitz, (Siegelabdruck)	Jens Quasas Bürgermeister

Verfasser: **TUV NORD** Umweltschutz

TUV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Trebbener Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze
ANW 02021-0-0
Frau Dipl.-Ing. U. Rückwart

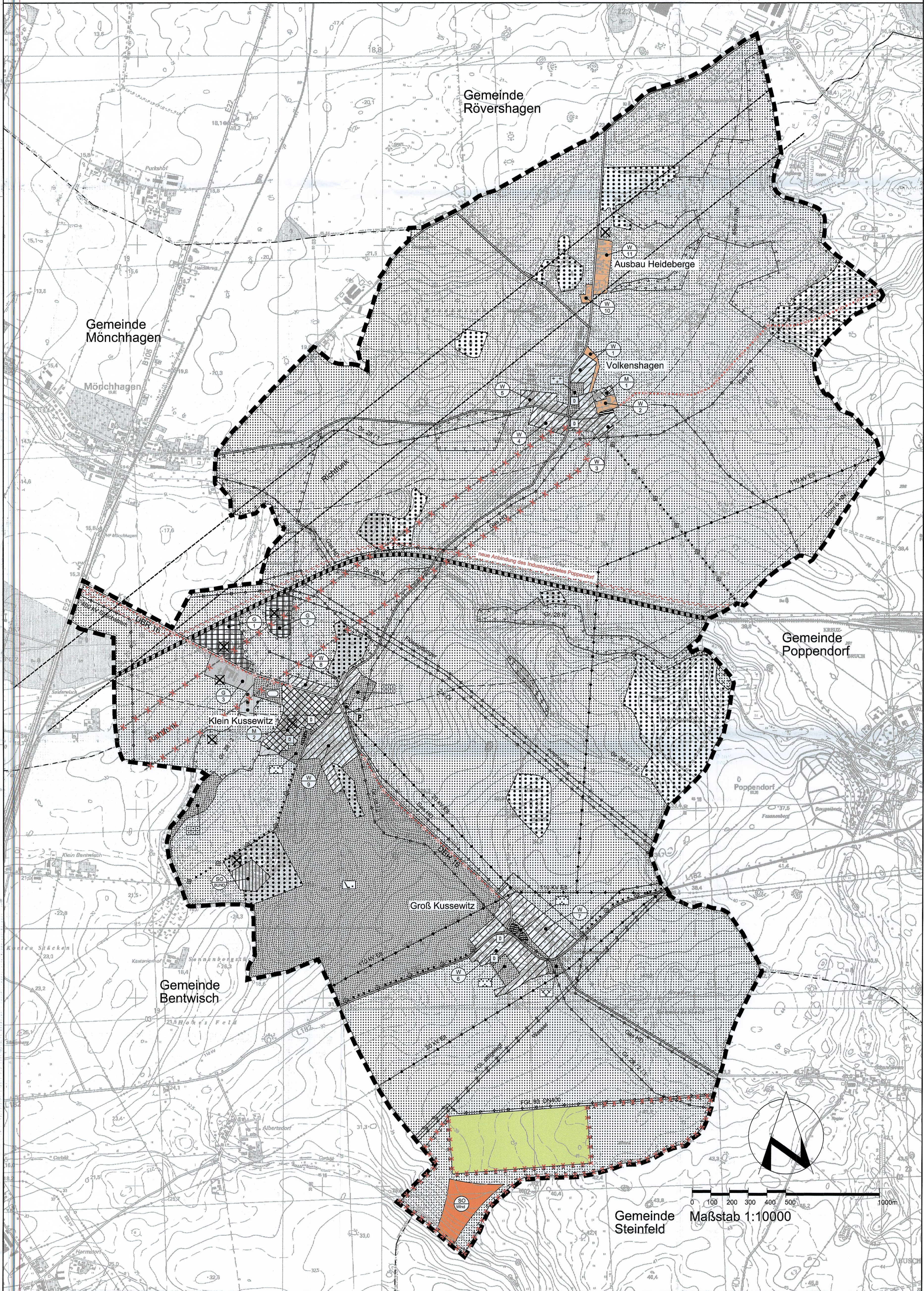
TEL.: (0381) 7703 446
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: w.schulze@tuv-nord.de
TEL.: (0381) 7703 434
E-MAIL: unruckwart@tuv-nord.de



Gemeinde Klein Kussewitz
Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Döberan

2. Änderung des Flächennutzungsplans
- Entwurf -

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind nur die farbige oder in schwarzer Schrift oder Planzeichen auf schwarz-weißem Untergrund vorgenommenen Darstellungen auf dem wirksamen Flächennutzungsplan mit der 1. Änderung

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet Windenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Vorbehaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltetrassen)

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Entfallende Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN

Entfallende Richtfunkstrecke

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am erfolgt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Erläuterung und Äußerung gegeben.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Bestellten sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

7. Mit Schreiben vom sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2011 gebilligt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

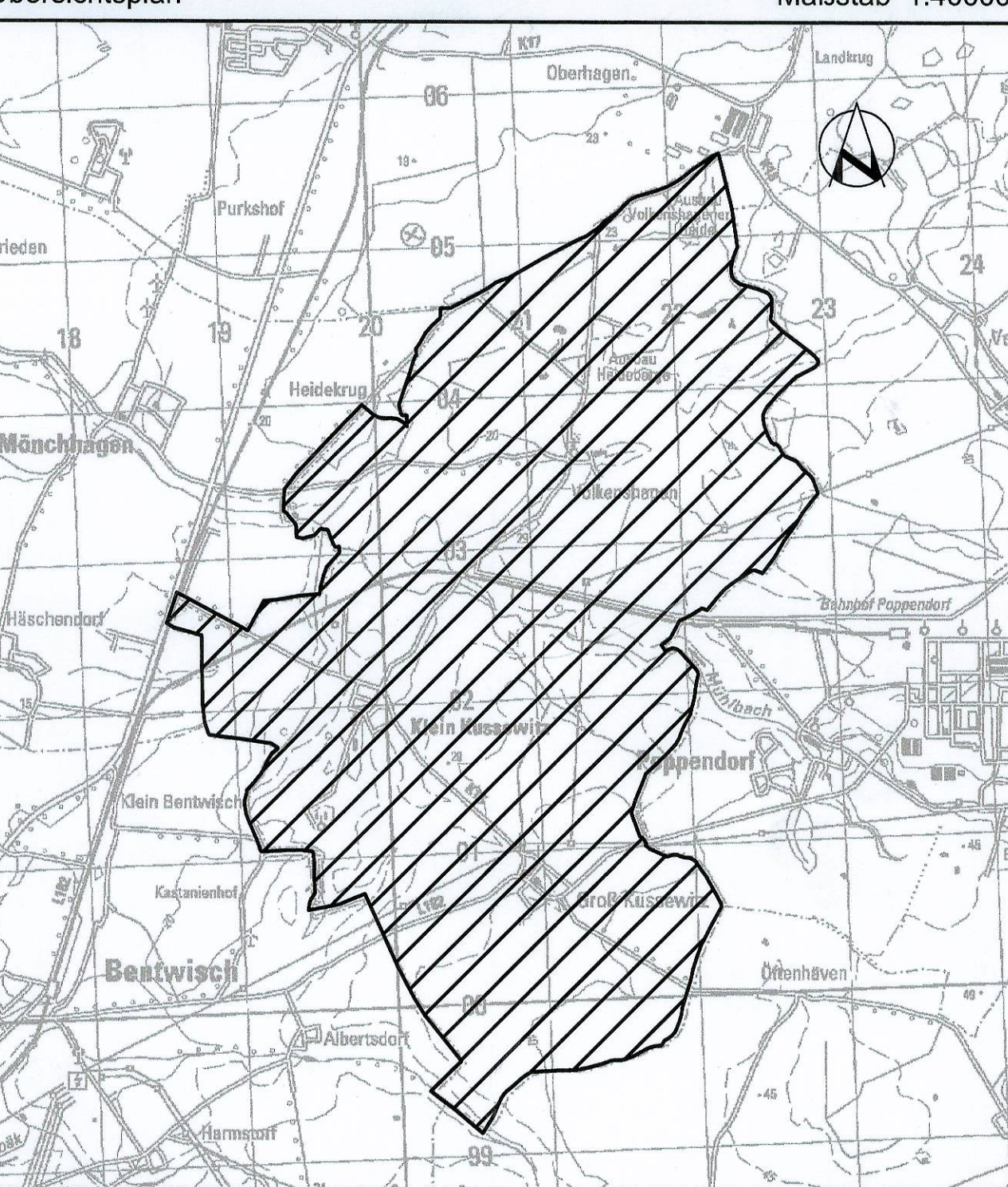
10. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluß des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Beschluß des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom bestätigt.
- Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister
12. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgerufen.
- Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich des Umweltberichts auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbek, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Klein Kussewitz, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.
- Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Jens Quasas Bürgermeister

Verfasser: TUV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Treibitzer Str. 15
16107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze
AMN 009-0-0
Frau Dipl.-Ing. U. Rückwardt
TEL: (0381) 7703 446
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: w.schulze@tuv-nord.de
(0381) 7703 434
E-MAIL: uruckwardt@tuv-nord.de

Übersichtsplan Maßstab 1:40000



Gemeinde Klein Kussewitz

Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Doberan

2. Änderung des Flächennutzungsplans
- Vorentwurf -

Klein Kussewitz, März 2011 Jens Quasas Bürgermeister

Arbeitsstand: 03.03.2011

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Bund	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Ruhender Verkehr	
	Bahnanlagen	
	Rad- und Wanderweg	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERBESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:		
	Ablagerung	
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	oberirdisch	
	unterirdisch	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Sportplatz	
	Friedhof	
	naturliebende Grünfläche	
	Golfplatz, Freizeiteinrichtungen	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		
	Wasserflächen	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Zweckbestimmung:		
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
	Schutzzone III	
	Schutzzone II	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht)	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)	
	Grenzen anderer Gemeinden	
	Grenzen der Bauhöhenbeschränkungen	
	Baudenkmal	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Umgrenzung der geänderten, bisher nicht genehmigten Teilflächen des Flächennutzungsplans		

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.03.99. Die erste öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 06.03.99 bis zum 06.03.99 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.09.99 durchgeföhrt worden. 20.10.99 12.02.99
- Die von der Planung beröhrteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.03.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.12.99/15.12.99 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.01.99 bis zum 20.01.99 während der Dienst- und Öffnungszeiten der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.01.99 bis zum 20.01.99 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.99/1.08.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.01.99 bis zum 20.01.99 während der Dienst- und Öffnungszeiten der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.01.99 bis zum 20.01.99 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 08.06.99 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.06.99 gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.99 Az. VII. 231.8-3.5-11-21.02.7 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. (Teilgenehmigung)
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.07.99 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.99 bestätigt.



GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ

Landkreis Bad Döberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

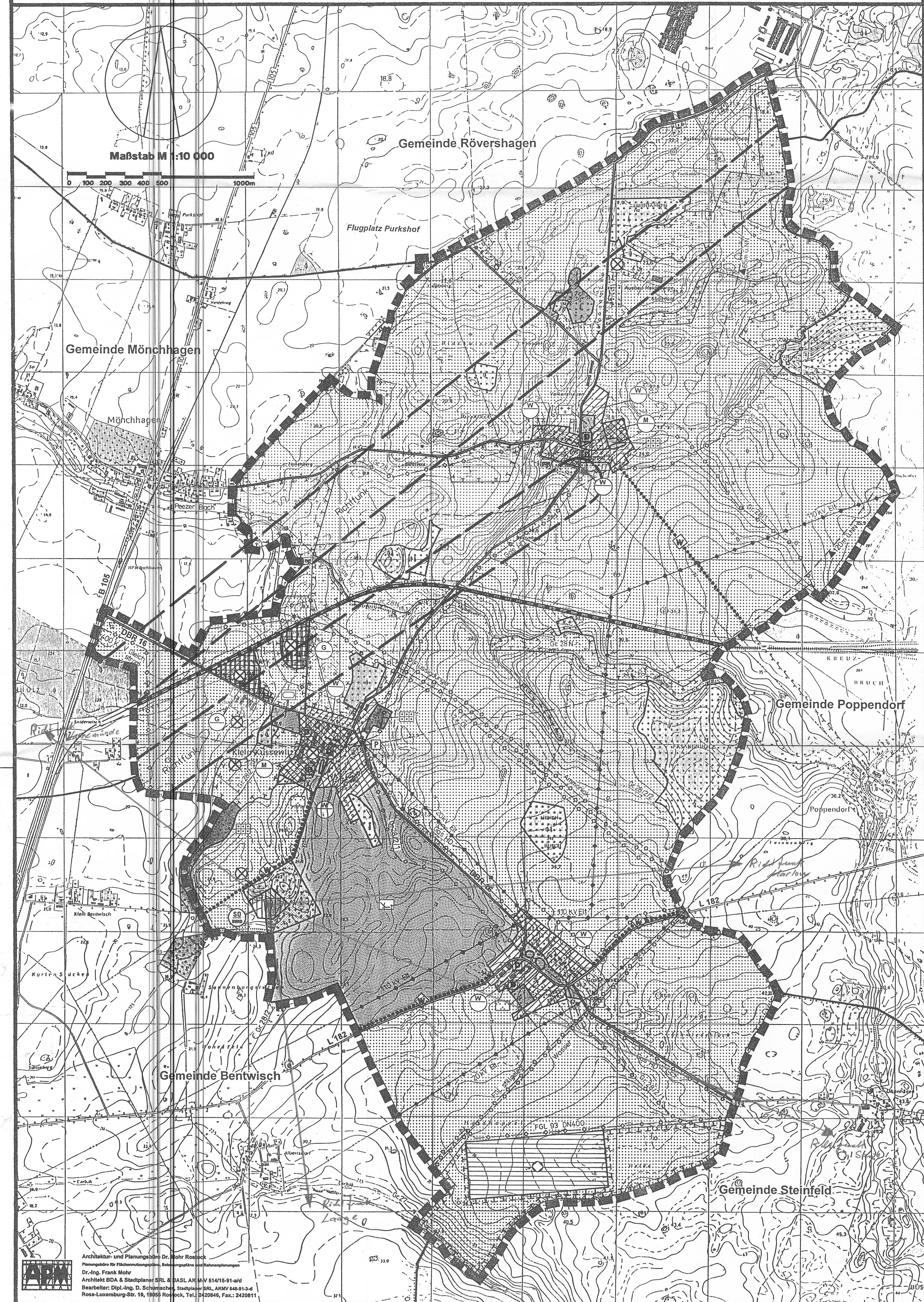
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Stand : Juni 2000

Klein Kussewitz,

Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung 1990 (PlanZ 90)) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbl. Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Bahnanlagen
	Rad- und Wanderweg

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)

Grenzen anderer Gemeinden

Grenzen der Bauhöhenbeschränkungen

Baudenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.09.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 12.09.90 bis zum 12.09.90 erfolgt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.09.90 durchgeführt worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.09.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 12.09.90 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.09.90 bis zum 12.09.90 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12.09.90 bis zum 12.09.90 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.09.90 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 12.09.90 bis zum 12.09.90 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 12.09.90 bis zum 12.09.90 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 08.06.98 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.06.98 gebilligt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.09.90 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.09.90 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.09.90 bestätigt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

13. Die Erfüllung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 12.09.90 bis zum 12.09.90 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 12.09.90 in Kraft getreten.

Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister



GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ
Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Stand August 1999

Klein Kussewitz, Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G Gewerbl. Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

Bund Bund

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Rad- und Wanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENT- SORUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Ablagerung

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- naturbelassene Grünfläche
- Golfplatz, Freizeitanlagen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRT- SCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzzone III
- Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

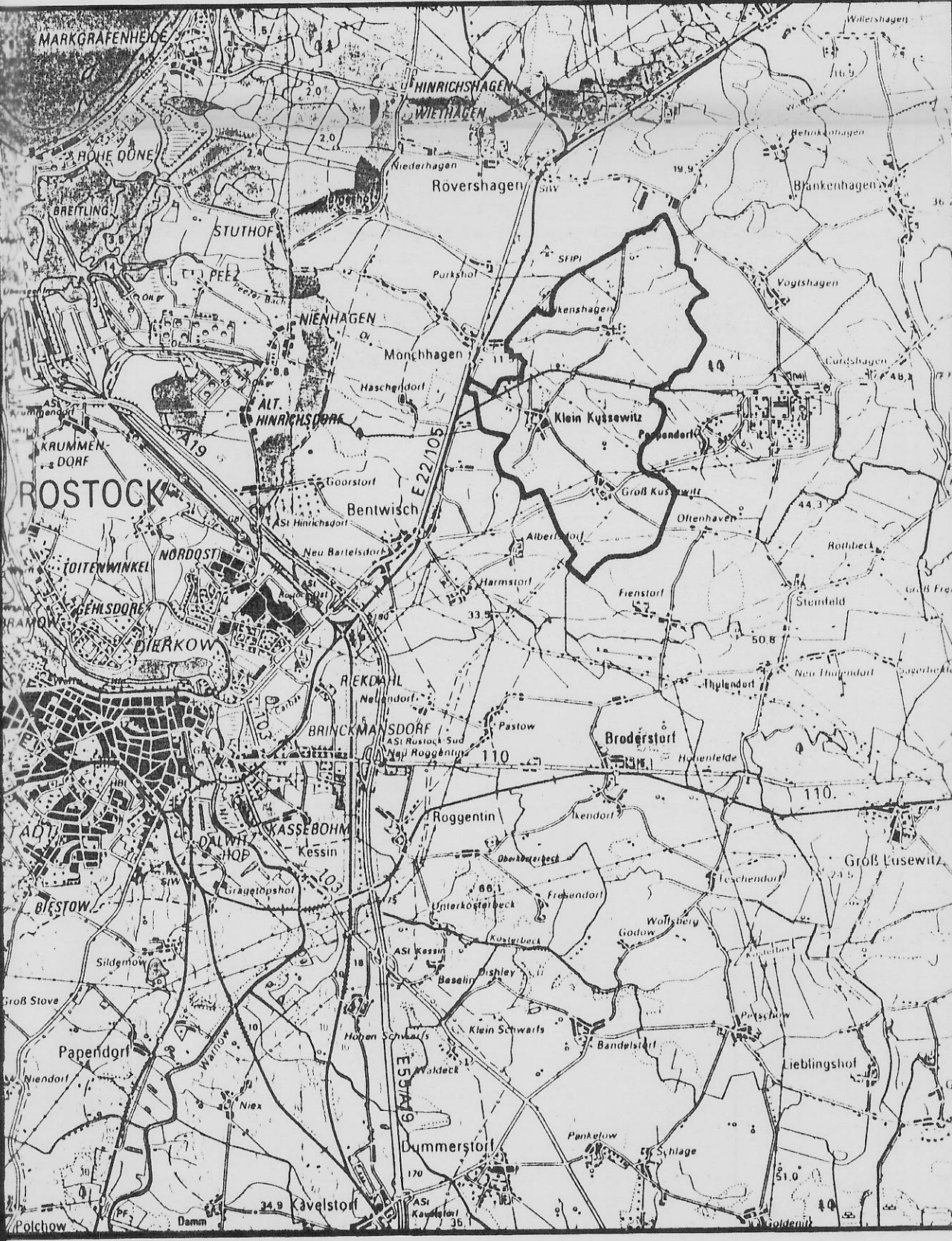
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden



GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Entwurf

Klein Kussewitz, Nov. 1997

Bürgermeister

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schmacher, Stadtplaner SRL AKM 648-813-d
Rostock-Luxemburg-Str. 16, 18055 Rostock, Tel.: 2420546, Fax.: 2420811